

Mitgliedsgemeinden:
Ebergötzen
Landolfshausen
Seeburg
Seulingen
Waake



Samtgemeinde Radolfshausen

Der Samtgemeindebürgermeister

Informationen nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bei der Festsetzung und Erhebung der kommunalen Steuern und Abgaben

Allgemeines

Die Samtgemeinde Radolfshausen erhebt für die in den Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen und Waake liegenden bebauten und unbebauten Grundstücke sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer.

Von Unternehmer/-innen/Unternehmen mit Gewerbebetrieben, die eine Betriebsstätte in den Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen oder Waake unterhalten, wird Gewerbesteuer erhoben.

Für alle Hundehalter/-innen wird gemäß der Hundesteuersatzung eine Hundesteuer erhoben.

Für das Betreiben von Spiel,- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten wird eine entsprechende Vergnügungssteuer erhoben.

Alle genannten Steuern werden von der Samtgemeinde für die Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen und Waake erhoben.

Für die genannten Steuern ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht vor, dass der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

Samtgemeinde Radolfshausen
Samtgemeindebürgermeister Arne Behre
Vöhreweg 10
37136 Ebergötzen
Tel.: 05507/9678-30
Fax.: 05507/9678-88
E-Mail.: rathaus@radolfshausen.de

Beauftragte für den Datenschutz

Kommunale Dienste Göttingen AöR
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Pauliner Straße 14
37073 Göttingen
Tel.: 0551/384-4151
Fax.: 0551/384-4198
E-Mail: datenschutz@kdgoe.de

Zweck der Datenverarbeitung:

Die gesamte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlich normierten Befugnisse nach Artikel 6 Abs. 1 lit.e DS-GVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Zur Aufgabenerfüllung nach § 85 der Abgabenordnung (AO), die Grundbesitzabgaben, die Gewerbe-, Hunde- und Vergnügungssteuer nach den gesetzlichen Vorschriften rechtmäßig festzusetzen, müssen personenbezogene Daten nach §29b AO erhoben werden. Die personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet bzw. weiterverarbeitet, für welches sie erhoben bzw. zur Weiterverarbeitung übermittelt wurden.

In den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Durchführung erhobenen oder an die Stadt übermittelten personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nicht steuerliche Zwecke nach § 29c Abs. 1 AO verarbeitet werden.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Grundgesetz (GG)
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Abgabenordnung (AO)
- Niedersächsisches kommunales Abgabengesetz (NKAG)
- Grundsteuergesetz (GrStG)
- Gewerbesteuerengesetz (GewStG)
- Hundesteuersatzungen der Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen und Waake
- Vergnügungssteuersatzungen der Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen und Waake
- Haushaltssatzungen der Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen und Waake (Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer)

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten :

Die Erhebung bei Dritten erfolgt soweit eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

Kann ein steuerrelevanter Sachverhalt nicht mit Hilfe der betroffenen Personen geklärt werden, ist es möglich betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten zu erheben.

Bei der Grund- und Gewerbesteuer erhält die Steuerverwaltung die personenbezogenen Daten in erster Linie über die Messbescheide und Zerlegungsmittelungen des zuständigen Finanzamtes und verarbeitet diese weiter.

Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens können Daten bei Drittschuldner, wie zum Beispiel Kreditinstitute, erhoben werden.

Außerdem können auch öffentlich zugängliche Informationen, wie zum Beispiel aus öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen, verarbeitet werden.

Art der Datenverarbeitung:

Im weitestgehend automatisierten Besteuerungsverfahren werden die erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert und dann zumeist im maschinellen Verfahren für die Festsetzung und Erhebung der Steuern zu Grunde gelegt.

Die Datenverarbeitung erfolgt dabei durch die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) als Auftragsdatenverarbeiter. Das Rechenzentrum setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen eine unberechtigte Verarbeitung oder unbefugtem Zugriff zu schützen.

Weitergabe an Dritte:

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen des steuerlichen Verfahrens bekannt geworden sind, dürfen dann an andere Personen oder Stellen, zum Beispiel Finanzämter, Verwaltungsgerichte, Aufsichtsbehörden weitergegeben werden, wenn eine erforderliche Zustimmung vorliegt oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Maßgebend für eine eventuelle Weitergabe sind die § 11 NKAG und §§ 30 ff. AO. Im Falle einer eventuellen Datenweitergabe an Dritte ist das sich aus den aufgeführten Rechtsgrundlagen ergebende Steuergeheimnis zu wahren.

Dauer der Speicherung:

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden solange gespeichert wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßgebend sind die Verjährungsfristen der §§ 169-171 und 228-232 AO.

Personenbezogene Daten dürfen gemäß § 88a AO auch gespeichert werden, um künftige Steuerverfahren durchführen zu können.

Hinzu kommt die allgemeine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren bei Steuerakten.

Betroffenenrechte:

Jede betroffene Person hat das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die sie betreffen; ist dies der Fall, so hat jede Person ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Jede betroffene Person hat das Recht, unverzüglich die **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten, die sie betreffen, zu verlangen (Artikel 16 DS-GVO).

Jede betroffene Person hat das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**) und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Jede betroffene Person hat das Recht, die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch statt gegeben werden kann.

Datenübertragbarkeit: Jede betroffene Person hat gem. Artikel 20 DS-GVO das Recht, die aufgrund einer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, so dass sie diese Daten einer oder einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen kann.

Jede betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, **Widerspruch** einzulegen. Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr von der Samtgemeinde Radolfshausen verarbeitet, es sei denn:

- es gibt nachweislich zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Artikel 21 DS-GVO)

Einschränkung der Informationspflicht:

Die Verantwortlichen können von der Erteilung der Information nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung absehen, soweit und solange

- die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder des Landes Nachteile bereiten würde,
- dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder
- die Information dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird.

Beschwerderecht:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: +49 511 120-4500

Fax: +49 511 1204-4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de